

VERBAND SCHWEIZER. PFERDEZUCHTORGANISATIONEN
FED. SUISSE DES ORGANISATIONS D'ELEVAGE CHEVALIN
FED. SVIZZERA DELLE ORG. D'ALLEVAMENTO EQUINO

Statuten

1. NAME UND SITZ

- 1.1 Unter dem Namen "Verband Schweizerischer Pferdezüchterorganisationen" (VSP), "Fédération Suisse des organisations d'Élevage Chevalin" (FSEC), "Federazione Svizzera delle organizzazioni d'allevamento equino" (FSAE) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- 1.2 Sitz des Verbandes ist am Wohnort des Präsidenten.

2. ZWECK

- 2.1 Der VSP ist die Dachorganisation aller Verbände und Vereine, die sich in der Schweiz mit der Pferdezücht befassen. Im Begriff Pferd eingeschlossen sind sämtliche Equiden.
- 2.2 Der VSP unterstützt und koordiniert gesamtschweizerisch die Interessen seiner Mitglieder und vertritt diese in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden sowie in anderen nationalen und internationalen Organisationen.
- 2.3 Der VSP erfüllt diese Aufgaben unter anderem durch:
- aktive Mitarbeit bei der Gesetzgebung,
 - Sicherstellen der Querverbindungen zwischen Politik und Pferdezücht,
 - Zusammenarbeit mit den Behörden und allen für die Pferdezücht, Pferdehaltung und Pferdesport wichtigen Instanzen,
 - Zusammenarbeit mit anderen Organisationen bei der Erarbeitung von Konzepten zugunsten der Pferdezücht und Pferdehaltung,
 - Koordination von Rassen übergreifenden Anlässen und Projekten,
 - Gründung oder Erwerb von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1 Mitglieder

- 3.1.1 Ordentliche Mitglieder des VSP sind die schweizerischen Pferdezuchtorganisationen.
- 3.1.2 Ausserordentliche Mitglieder des VSP sind Organisationen, welche die schweizerische Pferdezucht durch weitere geeignete Massnahmen unterstützen.
- 3.1.3 Ehrenmitglieder des VSP sind Personen, die sich um die schweizerische Pferdezucht besonders verdient gemacht haben.

3.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.2.1 Organisationen, die dem VSP als ordentliche oder ausserordentliche Mitglieder beitreten wollen, haben jeweils bis zum 31. Oktober beim Präsidenten ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuch sind beizulegen:
 - a) die Statuten
 - b) sämtliche Reglemente
 - c) die Namen und Adressen der Vorstandsmitglieder
 - d) MitgliederverzeichnisÜber die Aufnahme eines ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliedes bestimmt die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes sowie der Präsidentenkonferenz. Pro Pferderasse wird nur eine Zuchtorganisation, die international anerkannt ist, als ordentliches Mitglied aufgenommen.
- 3.2.2 Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes sowie der Präsidentenkonferenz durch die Delegiertenversammlung gewählt.

3.3 Rechte und Pflichten

- 3.3.1 Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlungen zu stellen, sie nehmen in der Delegiertenversammlung Einsitz und sind stimmberechtigt.
Die Mitgliederverbände beziehungsweise deren Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des VSP teilzunehmen sowie dessen Dienstleistungen gegen Entgelt in Anspruch zu nehmen.
- 3.3.2 Die Mitglieder unterstützen den VSP im Erreichen seiner Ziele, befolgen dessen Statuten, Weisungen, Beschlüsse und Richtlinien.
Die Mitglieder unterlassen alles, was dem Ansehen und den Interessen des Verbandes schaden könnte, sie beachten die von der Eidgenossenschaft betreffend die Pferdezucht erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband auf Verlangen zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Auskünfte zu erteilen und, unter Wahrung des Datenschutzes, Einblick in die Zuchtunterlagen zu gewähren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Statuten dem VSP zu melden.

3.4 Mitgliederbeiträge

3.4.1 Die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder haben dem VSP einen jährlichen Beitrag zu bezahlen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

Massgebend für die Berechnung der Mitgliederbeiträge ist der Aktivmitgliederbestand der ordentlichen Mitglieder vom 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Bei Mitgliederverbänden, deren Mitglieder aus Vereinen/Genossenschaften bestehen, wird pro Aktivmitglied dieser Körperschaften Rechnung gestellt.

Ausserordentliche Mitglieder bezahlen einen Sockelbeitrag.

3.4.2 Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliederbeitrages pro rata.

3.5 Beendigung der Mitgliedschaft

3.5.1 Der Austritt aus dem VSP kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten für ordentliche beziehungsweise drei Monaten für ausserordentliche Mitglieder. Die Auflösung eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.

3.5.2 Auf Antrag des Vorstandes kann die Delegiertenversammlung ein Mitglied aus dem VSP ausschliessen, das den Interessen des VSP zuwider handelt, seinen Pflichten nicht nachkommt oder wenn eine Statutenänderung des Mitgliedes den Fortbestand der Mitgliedschaft ausschliesst.

3.5.3 Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, ein Mitglied bis zur Bezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder Gebühren in seinen Rechten zu suspendieren.

4. ORGANE

Die Verbandsorgane sind:

- Delegiertenversammlung
- Präsidentenkonferenz
- Vorstand
- Kommissionen und Arbeitsgruppen
- Revisionsstelle

5. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VSP.

5.1 Aufgaben und Befugnisse

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Kommissionen
- b) Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- g) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- h) Wahl der Revisionsstelle
- i) Beschluss über Gründung oder Erwerb von Gesellschaften oder Beteiligung an solchen
- k) Beschlussfassung über traktandierete Anträge
- l) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern
- m) Genehmigung und Änderung der Statuten
- n) Auflösung des Verbandes

5.2 Stimmrecht und Anzahl Delegierte

Ordentliche Mitglieder haben für je 500 Aktivmitglieder oder einen Bruchteil davon Anrecht auf drei Delegierte, sie entsenden somit mindestens drei Delegierte an die Delegiertenversammlung. Massgebend ist die Zahl der Aktivmitglieder am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres. Bei Mitgliederverbänden, deren Mitglieder aus Vereinen/Genossenschaften bestehen, zählt der Bestand der Aktivmitglieder dieser Körperschaften.

Ausserordentliche Mitglieder haben eine Stimme.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

5.3 Einschränkung des Stimmrechts

Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig bezahlt haben, sind in der Ausübung ihres Stimmrechtes suspendiert.

Bei der Decharge-Erteilung an den Vorstand sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.

5.4 Teilnehmer ohne Stimmrecht

Zur Delegiertenversammlung eingeladen werden auch die Ehrenmitglieder.

5.5 Anträge und Traktanden

Die Mitglieder sind berechtigt, der Delegiertenversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge müssen bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Rechtzeitig gestellte Anträge müssen in die Traktandenliste aufgenommen werden.

Über Geschäfte und Anträge, die in der Traktandenliste nicht angekündigt worden sind, kann die Delegiertenversammlung keinen Beschluss fassen, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung.

5.6 Zeitpunkt und Einladung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet einmal im Jahr, spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Die Einladung zur Delegiertenversammlung wird allen Mitgliedern schriftlich spätestens 15 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste zugestellt.

5.7 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten.

5.8 Wahlen

Die Wahlen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag die Delegiertenversammlung geheime Wahl beschliesst.

Beim ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

5.9 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen, falls nicht auf Antrag geheime Abstimmung beschlossen wird. In Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen für Statutenänderungen und die Auflösung des Verbandes.

5.10 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Die Einberufung muss spätestens innert 12 Wochen erfolgen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder beziehungsweise Mitglieder, die mindestens 1/5 Mitgliederstimmen auf sich vereinigen, eine solche unter Angabe der Traktanden verlangen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Delegiertenversammlung.

5.11 Protokoll

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

6. PRÄSIDENTENKONFERENZ

6.1 Aufgaben und Kompetenzen

- a) Genehmigung des Leitbildes und der Verbandspolitik
- b) Vorschlagsrecht für die Besetzung des Vorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung
- c) Vorschlagsrecht für Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen zuhanden des Vorstandes
- d) Anträge an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung
- e) Behandlung von Rassen übergreifenden Projekten, Ausarbeitung entsprechender Vorschläge bzw. Überweisung an Arbeitsgruppen oder Kommissionen

6.2 Zusammensetzung

Teilnehmer an der Präsidentenkonferenz sind die Präsidenten oder deren Vertreter aller Verbandsmitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Präsident des VSP oder dessen Stellvertreter haben an der Präsidentenkonferenz eine Stimme.

6.3 Zeitpunkt und Einladung

Die Präsidentenkonferenz wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt überdies innert vier Wochen, wenn mindestens zwei Mitglieder diese Einberufung verlangen.

Die Einberufung der Präsidentenkonferenz hat mindestens 15 Tage vorher unter Angabe der Traktandenliste zu erfolgen.

6.4 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

Jede statutengemäss einberufene Präsidentenkonferenz ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Präsidenten.

Die Präsidentenkonferenz fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

6.5 Protokoll

Über die Verhandlungen der Präsidentenkonferenz ist ein Protokoll zu führen.

7. VORSTAND

7.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens sieben Mitgliedern, die folgende Funktionen übernehmen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretariat
- Finanzchef
- Protokollführung und Kommunikation
- Beisitzer mit besonderen Aufgaben (zum Beispiel Vertretungen in Organisationen, Bearbeitung von Erlassen, Gesetzgebung oder Projekten)

7.2 Amtszeit

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Eine eintretende Vakanz ist von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung zu besetzen, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

7.3 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den VSP nach Aussen und vor Gericht und hat alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz, diese Statuten oder durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung anderen Organen zugewiesen sind.

Insbesondere stehen dem Vorstand zu:

- a) Ausarbeitung und Hochhalten des Leitbildes
- b) Entwicklung der Verbandspolitik
- c) strategische und operative Führung
- d) Einberufung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Delegiertenversammlungen sowie der Präsidentenkonferenz
- e) Rechnungslegung
- f) Entgegennahme von und Stellungnahme zu Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung
- g) Genehmigung und Inkraftsetzung von Reglementen, insbesondere des Organisationsreglementes
- h) Erlass von Pflichtenheften für die Aufgaben seiner Mitglieder
- i) Wahl der Mitglieder, Regelung der Kompetenzen, Finanzierung und Zielsetzungen von Kommissionen und Arbeitsgruppen

7.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Eine Sitzung, die zu Beginn beschlussfähig war, bleibt bis zum Schluss beschlussfähig.

7.5 Protokoll

Über die Verhandlung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

7.6 Zeichnungsberechtigung

Im VSP gilt die Kollektivunterschrift zu zweien, die Zeichnungsberechtigung wird vom Vorstand erteilt.

8. KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

8.1 Einsetzung

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben besondere ständige oder nicht ständige Kommissionen beziehungsweise Arbeitsgruppen einsetzen, er bestimmt deren Zielsetzungen und Kompetenzen sowie die Finanzierung.

8.2 Wahl der Mitglieder

Die Präsidentenkonferenz hat das Recht, Mitglieder für geplante Kommissionen und Arbeitsgruppen vorzuschlagen.

9. REVISIONSSTELLE

9.1 Bestand und Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine Revisionsstelle mit mindestens zwei Mitgliedern. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

Anstelle der Wahl einer Revisionsstelle aus Mitgliedern kann die Delegiertenversammlung deren Aufgaben externen Personen übertragen.

9.2 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht.

10. FINANZEN

10.1 Einnahmen

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen
- c) Einnahmen aus vom VSP organisierten Veranstaltungen und Kursen
- d) Abgeltung für Projekte
- e) Erträge aus dem Verbandsvermögen
- f) Zuwendungen von Dritten.

10.2 Verwendung

Die Verwendung der verfügbaren Mittel wird aufgrund von Verbindlichkeiten und Tätigkeitsprogrammen des VSP jährlich im Budget festgelegt.

10.3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

11. HAFTUNG

Der VSP haftet ausschliesslich mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. EHRENAMTLICHKEIT

Es gilt der Grundsatz der Ehrenamtlichkeit.

13. STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen und Ergänzungen der Statuten bedürfen einer doppelten Mehrheit:

- a) 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen;
- b) Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder.

14. AUFLÖSUNG

Der VSP kann aufgelöst werden, sofern 2/3 der Mitglieder an der Delegiertenversammlung anwesend sind und 2/3 der anwesenden Stimmen dies beschliessen.

Die Delegiertenversammlung, welche die Auflösung beschliesst, hat auch darüber Beschluss zu fassen, was mit einem allenfalls noch vorhandenen Reinvermögen zu geschehen hat. Ein allfälliges Vermögen ist zugunsten der Pferdezucht einzusetzen.

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Die vorliegenden Statuten sind an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. April 2015 angenommen worden, sie treten am 26. April 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 15. März 2008.

Bern, 25. April 2015

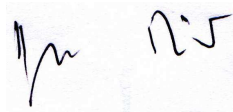
Namens der Delegiertenversammlung:

Der Präsident:



Dr. Hansjakob Leuenberger

Der Vizepräsident:



Dr. Hanspeter Meier